

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen),  
Jonas Erni (SP, Wädenswil), Sonja Gehrig  
(GLP, Urdorf) und Daniel Sommer (EVP,  
Affoltern a.A.)

betreffend Velonetzplanung im PBG verankern

---

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) wird wie folgt geändert:

D. Der kommunale Richtplan

§ 31. <sup>1</sup> Der kommunale Richtplan kann sich auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet das zur Festsetzung zuständige Organ.

<sup>2</sup> Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Fuss- und Velowegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden.

<sup>3</sup> Der Verkehrsplan wird georeferenziert aufbereitet und in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht.

<sup>4</sup> Der dazugehörige Bericht enthält ein Umsetzungsprogramm mit entsprechenden Massnahmen.

Thomas Schweizer  
Jonas Erni  
Sonja Gehrig  
Daniel Sommer

Begründung:

Die Förderung des Veloverkehrs soll auf kantonaler, aber auch auf kommunaler Ebene, vorangetrieben werden. Im Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich 2018 sieht der Leitsatz 2 vor: «Die Erschliessung der urbanen Räume - d. h. Stadtlandschaften und urbane Wohnlandschaften - mit ÖV und Veloverkehr muss weiter verbessert werden». Im Leitsatz 3 steht: Die Siedlungsentwicklung findet vorwiegend an Orten statt, die kurze Wege begünstigen und die mit ÖV, Velo- und Fussverkehr gut erschlossen oder erschliessbar sind. Damit sind die kommunale Ebene und das Alltagsvelonetz angesprochen. Hier besteht noch viel Handlungsbedarf.

Der Kanton Zürich hat 2017 ein Merkblatt «Kommunale Velonetzplanung» veröffentlicht, welches aber nur empfehlenden Charakter hat. Bisher gab es keine Verpflichtung eine solche kommunale Velonetzplanung an die Hand zu nehmen.

Im September 2018 hat die Schweizer Bevölkerung das Velo bzw. die Velonetzplanung mit deutlichem Mehr in die Verfassung aufgenommen. Das Bundesgesetz über Velowege liegt im Entwurf vor. Es verlangt ein verstärktes Engagement bei der Velonetzplanung, insbesondere auch auf kommunaler Stufe. Der Kanton Zürich hat die kommunale Velonetzplanung an die Gemeinden delegiert. Entsprechend der bald in Kraft tretenden Bundesvorgaben ist er verpflichtet, diese Planung als verbindlich festzuschreiben. Im Bundesgesetz vorgesehen ist auch eine Aufbereitung in elektronischer Form.

Mit einer Anpassung des Planungs- und Baugesetzes kann dieser Vorgabe einfach und zeitnah umgesetzt werden. Es hat sich verschiedentlich gezeigt, dass die Planung alleine noch nicht ausreicht. Es braucht ein konkretes Umsetzungsprogramm für die Sanierung der ermittelten Mängel und die Schliessung der Lücken. Diese kommunalen Umsetzungsprogramme für den Fuss- und Veloverkehr sind so zu konzipieren, dass sie direkt durch die Gemeinden umgesetzt oder gegebenenfalls in die Agglomerationsprogramme aufgenommen werden können.